

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten

Anwendungsbereich

- FEA

Klauseltext

Für Einzelversicherungsverträge mit mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten gilt folgende Regelung:

1. Infolge eines Versicherungsfalles entstehende Unterbrechungsschäden in mitversicherten Betrieben anderer in demselben Einzelversicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind eingeschlossen.
2. Entstehen infolge eines Versicherungsfalles wirtschaftliche Vorteile in mit versicherten Betrieben anderer in demselben Einzelversicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, so sind sie bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
3. Versicherungssumme und Versicherungswert sind so zu ermitteln, als würde es sich um ein einziges Unternehmen handeln. Die internen Umsätze zwischen den versicherten Unternehmen sind deshalb zu eliminieren.